

Merkblatt

# Sofortmeldung bei Beschäftigungsbeginn – Das müssen Sie beachten

---

## 1. Was ist eine Sofortmeldung?

In bestimmten Branchen müssen Arbeitgeber neu eingestellte Mitarbeiter spätestens zum Zeitpunkt der Arbeitsaufnahme elektronisch melden.

Die Meldung erfolgt an die Datenstelle der Rentenversicherung (DSRV) und dient dazu, Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung zu verhindern.

### **Wichtig:**

Die Meldung muss vor oder genau mit Beginn der Tätigkeit erfolgen (z. B. bei Arbeitsbeginn um 08:00 Uhr spätestens um 08:00 Uhr).

## 2. Wer muss Sofortmeldungen abgeben?

Die Pflicht gilt nur für bestimmte Branchen mit erhöhtem Risiko für Schwarzarbeit.

Typische betroffene Branchen (Auszug):

- Baugewerbe
- Gastronomie und Hotellerie
- Transport, Spedition und Logistik
- Gebäudereinigung
- Sicherheits- und Wachgewerbe
- Messebau
- Schaustellergewerbe
- Prostitutionsgewerbe

### **Hinweis:**

Ob Ihr Unternehmen betroffen ist, richtet sich nach der tatsächlichen Tätigkeit.

Aktuelle Branchenübersichten finden Sie unter: <https://www.zoll.de> (Stichwort „Sofortmeldepflicht“)



BENKE Steuerberatungsgesellschaft mbH & Co. KG

Neue Marktstraße 6

14929 Treuenbrietzen

Telefon: 033748/750-0, Telefax: 033748/750-19

E-Mail: [info@benke.de](mailto:info@benke.de),

Internet: [www.benke.de](http://www.benke.de)

Merkblatt

# Sofortmeldung bei Beschäftigungsbeginn – Das müssen Sie beachten

---

## 3. Welche Daten müssen gemeldet werden?

Für die Sofortmeldung sind insbesondere folgende Angaben erforderlich:

- Vor- und Nachname des Beschäftigten
- Sozialversicherungsnummer
- Betriebsnummer des Arbeitgebers
- Datum des Beschäftigungsbeginns

## 4. Was tun, wenn die Sozialversicherungsnummer nicht vorliegt?

Ist die Sozialversicherungsnummer bei Beschäftigungsbeginn noch nicht bekannt, müssen stattdessen folgende Daten gemeldet werden:

- Geburtsdatum
- Geburtsort
- Anschrift des Beschäftigten
- ggf. europäische Versicherungsnummer

Die Sozialversicherungsnummer wird anschließend automatisch von der Rentenversicherung zurückgemeldet.

## 5. Wie erfolgt die Sofortmeldung?

Die Meldung muss zwingend:

- elektronisch erfolgen
- über ein zertifiziertes Entgeltabrechnungsprogramm oder das SV-Meldeportal
- direkt an die DRV übermittelt werden

Nicht zulässig:

- Meldung per E-Mail
- Fax oder Papierform



BENKE Steuerberatungsgesellschaft mbH & Co. KG

Neue Marktstraße 6

14929 Treuenbrietzen

Telefon: 033748/750-0, Telefax: 033748/750-19

E-Mail: [info@benke.de](mailto:info@benke.de),

Internet: [www.benke.de](http://www.benke.de)

Merkblatt

# Sofortmeldung bei Beschäftigungsbeginn – Das müssen Sie beachten

---

## 6. Wichtige Praxishinweise

### **Praxistipp: Fristen beachten**

Die Sofortmeldung muss punktgenau spätestens zum Arbeitsbeginn vorliegen. Verspätungen können als Ordnungswidrigkeit gewertet werden.

### **Praxistipp: Weitere Meldungen nicht vergessen**

Die Sofortmeldung ersetzt nicht die reguläre Anmeldung zur Sozialversicherung. Diese muss zusätzlich innerhalb von 6 Wochen erfolgen.

### **Praxistipp: Ausweispflicht**

Beschäftigte in betroffenen Branchen müssen ein gültiges Ausweisdokument mitführen und bei Kontrollen vorzeigen. Darauf muss der Arbeitgeber den Arbeitnehmer schriftlich hinweisen. Dieser schriftliche Hinweis muss bei Prüfungen nach dem SchwarzArbG vorgelegt werden können.

### **Praxistipp: Minijobs**

Auch geringfügig Beschäftigte (Minijobber) und kurzfristig Beschäftigte unterliegen der Sofortmeldepflicht.

## 7. Folgen bei Verstößen

Bei Verstößen gegen die Sofortmeldepflicht drohen:

- Bußgelder von bis zu 25.000 €
- Prüfungen durch Zoll und Rentenversicherung



BENKE Steuerberatungsgesellschaft mbH & Co. KG

Neue Marktstraße 6

14929 Treuenbrietzen

Telefon: 033748/750-0, Telefax: 033748/750-19

E-Mail: [info@benke.de](mailto:info@benke.de),

Internet: [www.benke.de](http://www.benke.de)

Merkblatt

# Sofortmeldung bei Beschäftigungsbeginn – Das müssen Sie beachten

---

## 8. Änderungen zum 01.01.2026

Durch das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit wurden die Regelungen angepasst:

- Überarbeitung und Erweiterung der betroffenen Branchen
- klarere Abgrenzung einzelner Wirtschaftszweige
- stärkere Einbeziehung weiterer risikobehafteter Tätigkeiten

### **Wichtig für die Praxis:**

Unternehmen sollten prüfen, ob sie seit 2026 erstmals unter die Sofortmeldepflicht fallen.

Im Wesentlichen betrifft dies insbesondere Betriebe, die

- im Bereich Logistik und Lieferdienste tätig sind (z. B. Paket- und Kurierdienste, Zustelldienste),
- Friseur- und Kosmetikgewerbe
- plattformbasierte Lieferdienste
- Dienstleistungen rund um Veranstaltungen und Messen erbringen (z. B. Messebau, Auf- und Abbau),
- Subunternehmerleistungen im Bau- oder Ausbaugewerbe ausführen,
- im erweiterten Sicherheits- oder Bewachungsumfeld tätig sind oder
- betriebsnahe Dienstleistungen mit hohem Personaleinsatz erbringen, die bisher nicht eindeutig zugeordnet waren.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Entscheidend ist stets die konkrete Tätigkeit des Unternehmens. Im Zweifel sollte eine Abstimmung mit dem Steuerberater oder eine Prüfung anhand der aktuellen Branchenübersichten erfolgen.



BENKE Steuerberatungsgesellschaft mbH & Co. KG

Neue Marktstraße 6

14929 Treuenbrietzen

Telefon: 033748/750-0, Telefax: 033748/750-19

E-Mail: [info@benke.de](mailto:info@benke.de),

Internet: [www.benke.de](http://www.benke.de)

Merkblatt

# Sofortmeldung bei Beschäftigungsbeginn – Das müssen Sie beachten

---

## 9. Fazit für die Praxis

Für betroffene Unternehmen gilt:

- ✓ Sofortmeldung rechtzeitig vor Arbeitsbeginn
- ✓ vollständige und korrekte Angaben
- ✓ regelmäßige Prüfung der Branchenzuordnung
- ✓ Abstimmung mit dem Steuerberater bei Unsicherheiten

© 2026 Alle Rechte, insbesondere das Verlagsrecht, allein beim Herausgeber DATEV eG, 90329 Nürnberg (Verlag).

Die Inhalte wurden mit größter Sorgfalt erstellt, erheben keinen Anspruch auf eine vollständige Darstellung und ersetzen nicht die Prüfung und Beratung im Einzelfall.

Die enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich oder vertraglich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung der DATEV eG unzulässig.

Eine Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt. Aus urheberrechtlichen Gründen ist eine Veröffentlichung z. B. in sozialen Netzwerken oder auf Internet-Homepages nicht gestattet.

Eine Nutzung für Zwecke des Text- und Datamining (§ 44b UrhG) sowie für Zwecke der Entwicklung, des Trainings und der Anwendung (ggf. generativer) Künstlicher Intelligenz, wie auch die Zusammenfassung und Bearbeitung des Werkes durch Künstliche Intelligenz, ist nicht gestattet.

Im Übrigen gelten die Geschäftsbedingungen der DATEV.

Angaben ohne Gewähr

Bild: © Stockfotos-MG/www.stock.adobe.com

Stand: April 2026

E-Mail: [literatur@service.datev.de](mailto:literatur@service.datev.de)



BENKE Steuerberatungsgesellschaft mbH & Co. KG

Neue Marktstraße 6

14929 Treuenbrietzen

Telefon: 033748/750-0, Telefax: 033748/750-19

E-Mail: [info@benke.de](mailto:info@benke.de),

Internet: [www.benke.de](http://www.benke.de)